

Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VI E/211/1, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

Art. 4a Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*)

¹ Der Kanton entschädigt angemessen die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes¹⁾ sowie Artikel 9 Absatz 1 der kantonalen Jagdverordnung²⁾ Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

² Bund und Kanton entschädigen die durch bestimmte geschützte Wildarten verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren und Bauten im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz).

³ Der Kanton kann die durch Grossraubtiere verursachten Schäden an Nutztieren unabhängig von einer Entschädigung des Bundes entschädigen.

⁴ Eine Entschädigung für Schäden nach den Absätzen 1–3 erfolgt nur, wenn der Geschädigte die zumutbaren Abwehr- und Schutzmassnahmen fachgerecht getroffen hat.

Art. 4b Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*)

¹ Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Schadenverhütungsmassnahmen und der Wildschäden durch jagdbares Wild unterhält der Kanton einen Wildschadenfonds. Dieser wird gespiesen:

- b. (*geändert*) durch einen jährlichen, vom Landrat festzulegenden Beitrag von 10–20 Prozent aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt;
- c. (*neu*) durch die Bundesbeiträge zur Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung im Rahmen der Programmvereinbarungen im Bereich Wildtiere.

^{1a} Über das ordentliche Budget finanziert werden die Vergütungen von Schäden durch:

¹⁾ SR 922.0

²⁾ GS VI E/211/2

- a. geschützte Arten nach Artikel 10 der Jagdverordnung des Bundes³⁾ gemäss Artikel 4a Absatz 2;
- b. Grossraubtiere gemäss Artikel 4a Absatz 3.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

³⁾ SR 922.01